



An den Grossen Rat

15.5329.02

JSD/P155329

Basel, 18. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015

Schriftliche Anfrage Thomas Grossenbacher betreffend «Einsatz von Staatstrojanern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Thomas Grossenbacher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Anfangs Juli wurde bekannt, dass die Herstellerfirma der Überwachungssoftware Galileo gehackt wurde. In der Folge wurde unter anderem über Wikileaks öffentlich gemacht, dass zu den Kunden dieser Firma Geheimdienste und Polizeibehörden aus aller Welt gehören und mit der Kantonspolizei Zürich sogar eine schweizerische Polizeibehörde. Im Dezember 2014 hatte die Sicherheitsdirektion den Trojaner, der wegen des Hackerangriffs unbrauchbar geworden ist, für Fr. 500'000 gekauft. Die Veröffentlichung dieser Tatsachen löste in Zürich eine heftige Debatte aus und brachte auch viele Fragen auf.

Wie stellt sich die Regierung zu folgenden Fragen:

- Bestehen in Basel-Stadt die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz eines Staatstrojaners?
- Wenn ja: Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich die Regierung ab?
- Setzt die Basler Polizeibehörde ebenfalls Staatstrojaner ein?
- Falls nicht: Ist eine solche Beschaffung geplant?
- Teilt die Regierung die Ansicht der Zürcher Sicherheitsdirektion, dass der Einsatz von Trojanern nötig ist, um Schwerekriminelle mit dieser Technologie bekämpfen zu können?
- Vorausgesetzt die Regierung entscheidet sich für den Einsatz eines Staatstrojaners. Kann der Regierungsrat dann garantieren, dass durch den Einsatz eines Trojaners das verfassungsmässig garantierte Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht verletzt wird?

Thomas Grossenbacher»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und 2

Es ist in Lehre und Rechtsprechung umstritten, ob der Einsatz eines «Staatstrojaners¹», das heisst einer Software, mit der im Rahmen eines Strafverfahrens die verschlüsselte Internetkommunikation überwacht werden kann (sogenannte GovWare), aufgrund der geltenden Strafprozessordnung (StPO) zulässig ist.

¹ Unter einem Trojaner versteht man üblicherweise ein Programm, das als nützliche Anwendung getarnt ist, im Hintergrund aber ohne Wissen des Anwenders eine andere Funktion erfüllt. In der Regel geht es (relativ harmlos) bloss darum, den infizierten Computer für den Massenversand von Werbe-mails zu benutzen. Gefährliche Trojaner spionieren auch Daten, insbesondere Passwörter, aus oder löschen bzw. manipulieren Daten des Benutzers oder Systemdaten so, dass der Computer im schlimmsten Fall nicht mehr benutzt werden kann.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist indessen mit der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und der StPO vorgesehen (neuer Art. 269^{ter} StPO, BBl 2013, S. 2807, von beiden Räten behandelt).

Zu Frage 3

Bis heute hat die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt keinen sogenannten Staatstrojaner eingesetzt.

Zu Frage 4

Eine Beschaffung entsprechender Software ist nicht geplant.

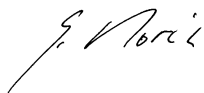
Zu Frage 5

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ist dem Einsatz von Staatstrojanern gegenüber grundsätzlich skeptisch eingestellt, schliesst jedoch nicht aus, eine solche Überwachungstechnologie in einem ganz konkreten Fall, in dem alle anderen geheimen Überwachungsmassnahmen nicht greifen, einzusetzen.

Zu Frage 6

Der Einsatz eines Staatstrojaners wäre in jedem Fall von der Staatsanwaltschaft schriftlich anzuordnen und durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Dieses prüft die Recht- und Verhältnismässigkeit eines Einsatzes. Nach Abschluss des Verfahrens muss der überwachten und der beschuldigten Person die Massnahme mitgeteilt werden. Gegen die (bzw. gegen jede) geheime Überwachung kann Beschwerde an das Appellationsgericht geführt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin